Planfeststellungsverfahren

für den
Ersatz der beiden Kleinen Schleusenkammern und Anpassung der Vorhäfen in Kiel-Holtenau

VORHABENTRÄGER:

WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT KIEL-HOLTENAU

SCHLEUSENINSEL 2

24159 KIEL-HOLTENAU

1.3.0

Vorbemerkungen

Planfeststellungsverfahren

für den
Ersatz der beiden Kleinen Schleusenkammern und Anpassung der Vorhäfen in Kiel-Holtenau

Planungsunterlage 1-3

Bauwerksverzeichnis

VORHABENTRÄGER:

WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT KIEL-HOLTENAU

SCHLEUSENINSEL 2

24159 KIEL-HOLTENAU

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

VERFASSER:

FACHBEREICH INVESTITIONEN NOK

BEIM WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT KIEL-HOLTENAU

SCHLEUSENINSEL 2

24159 KIEL-HOLTENAU

Stand: 28.06.2019

Planungsunterlage 1-3
Bauwerksverzeichnis

BEARBEITET:

WTM ENGINEERS GMBH gez. U. Jäppelt
(Dr. Ing)

AUFGESTELLT:

Kiel, den 28.06.2019 Wasserstrassen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau gez. Meesenburg
(LBD)

Stand: 28.06.2019

Vorbemerkungen

Gemäß Definition der Verwaltungsvorschrift (VV) WSV 1401 umfasst das folgende Bauwerksverzeichnis (Planunterlagen 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3 und 1.3.4) alle Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen, die durch das Vorhaben verändert oder neu hergestellt werden oder bei denen sich der Unterhaltspflichtige ändert. Es behandelt alle Maßnahmen, die im Zuge des Ersatzneubaus der Kleinen Schleuse und der Anpassung der Vorhäfen erforderlich sind. Die dazugehörigen Teilobjekte (TO 1 bis TO 4) gliedern sich wie folgt:

- TO 1: Neubau Umschlagstelle Schleusengelände Süd Kiel
- TO 2: Neubau Anlegedalben Revisionsverschlüsse
- TO 3: Ersatz der kleinen Schleusenkammern
- TO 4: Anpassung der Vorhäfen und Neubau der Leitwerke

Das Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 1.3.1) enthält für alle von der Baumaßnahme betroffenen Objekte eine Beschreibung der vorhandenen Anlage (Spalte 9) sowie eine Beschreibung der jeweils vorgesehenen Maßnahmen bzw. Bauwerke (Spalte 10). Weiterhin sind Angaben über die bisherigen und zukünftigen Eigentümer / Unterhaltungspflichtigen (Spalte 8) enthalten.

Für jedes Objekt bzw. Bauwerk ist eine Bauwerksnummer vergeben (Spalte 1), anhand derer es auf den zugehörigen Plänen zum Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 1.3.2, 1.3.3. oder 1.3.4) wiederzufinden ist. Die zugehörige Plannummer findet sich sowohl jeweils in der der Spalte 11 des Bauwerksverzeichnisses als auch im Schriftfeld des jeweiligen Planes unter dem Begriff „Legende Bauwerks-Nr.“.

Im Bauwerksverzeichnis werden folgende Ausrüstungsgegenstände mit eigener Bauwerksnummer aufgeführt: Lagefestpunkte, Grundwassermessstellen, Schaltkästen, Kabeltröge und Zäune. Andere Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Lampen und Schächte erhalten keine eigene Bauwerksnummer und sind über die angeschlossene Verkehrsfläche bzw. Leitung abgedeckt.

Bauzeitliche Anlagen und Bauwerke wie Baustraßen und BE-Flächen erhalten keine eigene Bauwerksnummer - sämtliche Flächen liegen innerhalb der Eigentumsgrenzen des WSV. Auch die im Nord-Ostsee-Kanal (NOK) vorgesehene Anpassung der Gewässersohle erhält keine eigene Bauwerksnummer, weil es sich nicht um ein Bauwerk handelt. Es wird lediglich den benachbarten Ufersicherungen eine Bauwerksnummer zugewiesen.

Es kann zum jetzige Zeitpunkt noch nicht final angegeben werden, welche Leitungen sich bei Beginn der Baumaßnahme noch – wie in Planunterlage 1.3.3 und 1.3.4 dargestellt - im Kabeltrog der Sicherungsmaßnahme befinden und welche Leitungen bereits in den neuen Versorgungsdüker verlegt worden sind. Im letzteren Fall erübrigt sich die Verlegung in den Versorgungsdüker im Zuge des Ersatzneubaus der Kleinen Schleuse.

Die im Zuge der Sicherungsmaßnahme außer Betrieb genommenen Leitungen der Kleinen Schleuse sind in den Plänen (Planunterlage 1.3.3 und 1.3.4) nicht dargestellt und erhalten keine eigene Bauwerksnummer. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind zudem vorhandene

Beleuchtungskabel, örtliche Regenwasserleitungen, Kabelzugrohre sowie sonstige untergeordnete und stillgelegte Leitungen ausgeblendet.

Der Nord-Ostsee-Kanal mit seinen Anlagen ist Eigentum und in der Unterhaltungslast der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Alle Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen bleiben in der Unterhaltung der bisher zur Unterhaltung der bisherigen Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen Verpflichteten, soweit nicht in diesem Bauwerksverzeichnis anderes vermerkt ist.

Während der Bauzeit werden alle bestehenden Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen, die innerhalb des Baufeldes liegen und verändert oder durch neue Anlagen dieser Art ersetzt werden, von der Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – als Trägerin des Vorhabens unterhalten.

Neue Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen, soweit sie nicht bestehende Anlagen dieser Art ersetzen, gehen in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über, wenn nicht bei den einzelnen Wegen, Gewässern, Bauwerken oder sonstigen Anlagen etwas Besonderes vermerkt ist.

Drainagen und Einleitungen, für die Nutzungsverträge vorliegen, Einfriedungen, Gräben, Wirtschaftswege und Grundstückszufahrten werden, auch soweit sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen nicht aufgeführt sind, auf Kosten des Trägers des Vorhabens im Benehmen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten im notwendigen Umfang geändert oder in gleichwertiger Bauart wieder hergestellt oder entschädigt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen eine andere Regelung vorsehen.

Bei der Verlegung bestehender Versorgungsleitungen (z.B. Gas, Wasser, Elektrizität) richten sich die Folgekosten und die Folgekostenpflicht nach den jeweiligen Vereinbarungen mit den Leitungsbetreibern.

Entschädigungen wegen nachteiliger Wirkung des Ausbauvorhabens auf die Rechte der davon Betroffenen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Es wird hierbei auf die entsprechenden Bestimmungen der § 14b Nr. 2 WaStrG und §§ 74 Abs. 2, 75 VwVfG verwiesen.

Entschädigungsanträge können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel oder beim Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, Schleuseninsel 2, 24159 Kiel-Holtenau gestellt werden. In den Entschädigungsanträgen sollen die Tatsachen und die erforderlichen Beweismittel angegeben werden.

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

ABz2	Außenbezirk Stade
BE	Baustelleneinrichtung
Bk	Belastungsklasse
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BÜMVT	Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik
BWVZ	Bauwerksverzeichnis
DN	Nennweite
E	Elektro-…
ggf.	gegebenenfalls
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GW	Grundwasser
ISPS	International Ship and Port Facility Security Code
km	Kilometer
NW	Nennweite
OK	Oberkante
RW	Regenwasser
Telekom	Deutsche Telekom Aktiengesellschaft
Temp.	temporär
TW	Trinkwasser
UW	Unterwasser
VV	Verwaltungsvorschrift
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes